



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patrunts dal Grischun

HK-News I/2013

IN EIGENER SACHE

1. 100-Jahr-Jubiläum Handelskammer und Arbeitgeberverband

Am 14. Februar 2013 feiert die Handelskammer ab 17.00 Uhr im GKB Auditorium ihr 100-jähriges Jubiläum. Im Mittelpunkt der Jubiläumsfeier steht die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Graubünden mit zwei besonderen Projekten für die Jugend, welche wir Ihnen – umrahmt von einer kulturellen Darbietung und einem Apéro riche – gerne vorstellen möchten.

Die Einladung zu diesem Anlass ist Ihnen bereits per Post zugegangen. Wir würden uns freuen, Sie am Jubiläumsanlass begrüßen zu dürfen.

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNGEN VOM 3. MÄRZ 2013

2. gr2022 Olympia: JA

Die Olympiakandidatur ist eine einmalige Chance für Graubünden. Olympia ist machbar, finanziell verkraftbar und nachhaltig. Dem Kanton Graubünden fließen erhebliche Mittel von aussen zu - ein Impulsprogramm für die ganze Bündner Wirtschaft, das sonst in keinem Fall ausgelöst würde. Mit Olympia verbunden sind Investitionen in die Erneuerung bestehender Infrastruktur, insbesondere im öffentlichen Verkehr, den Sportanlagen sowie in der Beherbergung, womit die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb langfristig gesichert wird. Die Schweiz und Graubünden erreichen mit einer hervorragenden Bewerbung und der Durchführung olympischer Winterspiele eine positive Positionierung und Stärkung ihres internationalen Rufes als Gastgeber, als Organisatoren von Grossanlässen, als Sportnation und attraktive Wintersportdestination. Bis 2022 kann mit bis zu einer Million zusätzlichen Logiernächten und zusätzlichen Umsätzen von bis zu 2,3 Mia. Franken gerechnet werden. Bereits die Kandidatur führt im Kanton Graubünden zu wesentlichem Wirtschaftswachstum.

3. Proporzinitiative: NEIN

Grossratswahlen sind in Graubünden Persönlichkeitswahlen. Hierfür eignet sich das Majorzsystem. Gewählt wird diejenige Person, die der Stimmbürger nach Chur schicken möchte und nicht jene, die aufgrund der Parteienstärke delegiert wird. Die Wirtschaftsverbände stehen deshalb vereint hinter dem bisherigen Majorz-Wahlsystem. Majorz schafft klare und übersichtliche Verhältnisse. Die Kreise sind gemäss ihrer Bevölkerungsstärke im Grossen Rat vertreten. Dünn besiedelte Gebiete werden nicht benachteiligt. Das Volk hat sich bisher in sechs Anläufen gegen eine Änderung des Wahlverfahrens ausgesprochen, wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich beim Majorzsystem um ein einfaches und leicht verständliches Verfahren handelt. Die

Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden lehnen die von linken Kreisen zusammen mit der SVP eingereichte Proporz-Initiative ab.

4. Raumplanungsgesetz: NEIN

Die Mängel im vorgeschlagenen Raumplanungsgesetz sind unbegreiflich. Der ursprünglich noch gute Gegenvorschlag des Bundesrates zur Landschaftsinitiative ist durch das Parlament dermassen zerpfückt worden, dass heute nur noch die Notbremse gezogen werden kann. Als besonders stossend empfindet die Wirtschaft den zentralistischen Ansatz des neuen Gesetzes, welches zu einer Bevormundung von Gemeinden und Kanton führen würde. Wichtige Raumplanungsentscheide würden von Beamten in Bern gefällt, ohne Kenntnis der lokalen Gegebenheiten. Weil nur noch für den Bedarf von 15 Jahren eingezont werden darf, kommt es zu einer künstlichen Verknappung des Baulandes, was zu massiv höheren Baulandpreisen führt. Durch die erzwungenen Rückzonungen wird der Staat entschädigungspflichtig, was bis zu 37 Mia. Franken kosten würde. Dafür will der Gesetzgeber eine Mehrwertabgabe von mindestens 20% einführen.! Dies wird aber bei weitem nicht ausreichen, so dass letztendlich der Steuerzahler für die Differenz aufkommen muss. Eine sinnvolle Raumplanung sieht anders aus: Verdichtetes Bauen, Erhöhung der Ausnützungsziffern, Revitalisierung und Aufwertung der Stadt- und Ortskerne, ein besserer Schutz für Kulturland und vor allem ein vereinfachtes Baurecht mit weniger Bürokratie, hiessen die Schlüsselworte.

5. Minder-Initiative: NEIN

Mit nicht weniger als 24 unflexiblen Verfassungsbestimmungen will die Minder-Initiative überrissene Gehälter und Boni verhindern. Die Initiative verspricht mehr, als sie halten kann. Zudem bringt sie einen massiven Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit. Der Missbrauch muss bekämpft werden, ohne den Wirtschaftsstandort zu gefährden. Dazu ist der Gegenvorschlag das geeignete Mittel, er wirkt schneller, er bevormundet die Aktionäre nicht und lässt den Unternehmen mehr Flexibilität. Er verzichtet auf teure Bürokratie bei den Pensionskassen. Der Gegenvorschlag verhindert falsche Anreizsysteme zum vorn herein, weil er ein verbindliches Vergütungsreglement vorschreibt. Deswegen sagen wir NEIN zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei".

INLAND

6. Ausländerrecht: Neue Bestimmungen per 1. Januar 2013

In der Sommersession 2012 hat das Parlament verschiedene Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit beschlossen. Nebst der neu eingeführten Dokumentationspflicht sind für Schweizer Arbeitgeber insbesondere die neuen Saktionsbestimmungen zu beachten.

Zum diesem Thema hat die aargauische Industrie- und Handelskammer das nachstehende Merkblatt herausgegeben.

[Merkblatt "Ausländerrecht: Neue Bestimmungen per 1. Januar 2012"](#)

7. Verjährungsrecht: Neue Verjährungsfrist beim Kauf von beweglichen Gütern

Im Frühling 2012 hat das Parlament eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die gesetzliche "Garantie"-Ansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht beschlossen (so genannte Sachgewährleistungsrechte). Beim Verkauf von beweglichen Gütern an Konsumenten gilt ab 1. Januar 2013 für Gewährleistungsansprüche zwingend eine 2-jährige Verjährungsfrist, die neu nicht mehr unterschritten werden darf.

Zum diesem Thema hat die aargauische Industrie- und Handelskammer das nachstehende Merkblatt herausgegeben.

[Merkblatt "Verjährungsrecht: Neue Verjährungsfrist beim Kauf von beweglichen Gütern"](#)

ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

8. Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Verzeichnis der Publikationen
- Lohn des Handelsreisenden
- Wichtigkeit der Schriftform

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Center Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

9. Arbeitsrecht: Gratifikation

Die Ausrichtung von Gratifikationen - anstatt 13. Monatslöhnen - kann zu einer willkommenen Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen führen. Bei der Ausrichtung von Gratifikationen können Arbeitgeberinnen aber in Stolperfallen tappen. Wo lauern Gefahren, und wie können sie vermieden werden? Viele Gefahren rühren daher, dass sich die Arbeitgeberinnen nicht darüber Rechenschaft ablegen, welcher Zweck mit der Ausrichtung von Gratifikationen eigentlich verfolgt wird.

Zum diesem Thema hat die aargauische Industrie- und Handelskammer das nachstehende Merkblatt herausgegeben.

[Merkblatt "Arbeitsrecht:Gratifikation"](#)

10. Neuer Handkommentar zur Mitwirkung im Arbeitsverhältnis

Vor wenigen Wochen hat der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) folgendes Buch neu herausgegeben:Fritz, Max /Schuler, Carla:DieMitwirkung im Arbeitsverhältnis. Ein Handkommentar für die Praxis zum Mitwirkungsgesetz sowie zu weiteren mitwirkungsrelevanten Gesetzen, 2. Aufl., Zürich 2012, 155 Seiten.

Das Werk richtet sich an Arbeitgeberinnen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Arbeitnehmervertretung ("Angestelltenkommission") bilden möchten oder bereits gebildet haben. Neben ausführlichen Erläuterungen des Gesetzestextes enthält es zahlreiche nützliche Mustervorlagen, Musterreglemente und Handlungsanleitungen für Praktiker.

EXPORT / EU

11. Elektronische Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldung ab 1. Januar 2013 obligatorisch

Ab dem 1. Januar 2013 werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform (Form 11.010 und 11.030) nicht mehr akzeptiert.

Für Zollanmelder, welche über kein elektronisches System für ihre Zollanmeldungen verfügen, stellt die Eidgenössische Zollverwaltung auf ihrer Website die Internetapplikation "e-dec web" zur Verfügung. Für die Nutzung von "e-dec web" ist keine Registrierung oder Zertifizierung erforderlich. Die Nutzung von "e-dec web" ist kostenlos. Link zu "e-dec web":www.ezv.admin.ch/themen/00476/03181/03184/index.html.

Für Fragen steht ein Helpdesk der Eidgenössischen Zollverwaltung zur Verfügung:Telefon +41 (0) 31 322 60 00 oder via [Website](#).

Spezielle Anmeldungen, wie beispielsweise für Umzugsgut, sind noch in Papierform möglich. Die nicht elektronischen Zollverfahren wie nationaler Transit, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung können bis auf weiteres in Papierform abgewickelt werden.

12. Formular "Vollmacht für die Warenverkehrsbescheinigung"

Grundsätzlich muss eine Warenverkehrsbescheinigung "WVB EUR.1/EUR-MED" durch den Ausführer beantragt werden. Der Ausführer kann jedoch einen Vertreter, beispielsweise eine Speditionsfirma, beauftragen, in seinem Namen eine WVB zu beantragen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der WVB trägt auch in diesem Fall der Ausführer.

Die eidgenössische Zollverwaltung, EZV, stellt neu eine Vollmacht für die Erstellung der Warenverkehrsbescheinigung zur Verfügung. Diese finden Sie [hier](#).

13. OSEC Aussenwirtschaftsforum am Donnerstag, 11. April 2013, in

Zürich

Am Donnerstag, 11. April 2013, findet in der Messe Zürich das Aussenwirtschaftsforum der OSEC statt. Das Thema des diesjährigen Forums lautet "Neugeschäft, neu denken", dazu werden Referate im Plenum, Paneldiskussionen und Workshops angeboten.

Teilnahmegebühr für OSEC-Mitglieder CHF575.00 exkl. MWST/ Nichtmitglieder CHF 675.00 exkl. MWST.

Das vollständige Programm finden Sie [hier](#).

14. Export-Veranstaltungen I/2013 der OSEC /SIHK

Exportveranstaltungen I/2013 der OSEC sowie der Schweizerischen Industrie- und Handelskammern finden Sie [hier](#).

14. VUB-EVD heisst neu VUB-WBF - Anpassung Exportformulare

Im Namen der Ursprungscommission, weisen wir Sie darauf hin, dass die VUB-EVD offiziell neu ab 1. Januar 2013 Verordnung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) heisst. Das bedeutet, dass die Formulare für Ursprungszeugnisse und Beglaubigungsgesuche, dann aber auch generelle Herstellererklärung etc. bald möglichst angepasst werden müssen.

Nach Rücksprache mit der Zollverwaltung dürfen **Vorräte der Ursprungszeugnisse/Beglaubigungsgesuche noch aufgebraucht werden. Danach sind zwingend neue, angepasste Formulare zu verwenden.** Weitere Informationen dazu finden Sie unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946_311.html.

Neue, angepasste Formulare können zu gegebener Zeit beim Sekretariat bezogen oder als PDF auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

15. Rückforderung der Mehrwertsteuer aus der EU

Bei Geschäftsreisen ins europäische Ausland bezahlen schweizerische Unternehmungen auf zahlreichen Leistungen (Hotelübernachtungen, Restaurantkosten, Repräsentationskosten, Reisekosten, Ausstellungskosten, etc.) immer auch ausländische Mehrwertsteuer. Diese kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Bereits ab einem Spesenvolumen von umgerechnet ca. CHF 10'000.00 pro Jahr (MWST CHF 1'500.00) lohnt sich der Aufwand. Das Verfahren ist für viele Firmen aber umständlich und es dauert teilweise lange bis zur Rückerstattung.

Cash Back VAT Reclaim AG ist seit der Gründung im Jahre 1991 führend im Bereich der ausländischen MWST-Rückforderung. Das erfahrene Team hat seit anhin für mehr als 1'000 Schweizer Unternehmen erfolgreich die im Ausland bezahlte MWST auf Dienstleistungen zurückgefordert.

Der umfassende MWST-Rückforderungs-Service bietet Ihnen die folgenden Arbeitsleistungen:

- Analyse Ihrer MWST-Rückforderungs-Möglichkeiten
- Beratung in MWST-Registrierungen des gesamten Europäischen Raumes
- Retrieval (Beschaffung und Bereitstellung aller relevanten und rückforderbaren MWST-Belege aus Ihrer Buchhaltung durch geschulte Mitarbeiter, so genannter Belegsuch-Service)
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten bei Korrekturen/Berichtigungen für ausländische Rechnungen (falsche oder fehlende Details wie z.B. komplette Firmenanschrift)
- Einreichung der MWST-Anträge sowie Erledigung der notwendigen Abklärungen seitens der lokalen Steuerbehörden
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten, um Credit Notes einzuholen, im Falle nicht korrekt oder fälschlicherweise verrechneter MWST
- Cash Back Online: Das transparente System zur möglichen Mitverfolgung und Statusüberprüfung der MWST-Anträge

Für die jeweiligen Rückforderungsanträge gelten verschiedene Fristen. Eine Übersicht,

welche Anträge wann einzureichen sind, finden Sie unter www.cashback.ch.

16. Energie-Apéro: Komfortlüftungen

Am Mittwoch, 20. Februar 2013, 17.00 Uhr, findet in der Aula der HTW Chur ein Energie-Apéro zum Thema Komfortlüftungen statt. Wir verweisen dazu auf die untenstehende Einladung.

[Einladung Energie-Apéro: Komfortlüftungen](#)

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär

Hinterm Bach 40 CH-7002 Chur Telefon +41 (0)81 254 38 00 Telefax +41 (0)81 254 38 09 E-Mail info@hkgr.ch [Internet www.hkgr.ch](http://internet.www.hkgr.ch)

graubünden